



Gefahrenabwehrverordnung

für die Gemeinde Sülzetal - betreffend die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, ruhestörendem Lärm, durch Anpflanzungen, durch die unerlaubte Nutzung von öffentlichen Anlagen, bei der Tierhaltung, bei offenen Feuern im Freien, beim Betreten und Befahren von Eisflächen, bei der mangelhaften Hausnummerierung sowie bei öffentlichen Veranstaltungen

Präambel

Auf Grund der §§ 1 und 94 (1) Satz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2014 (GVBl. LSA S. 182), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2015 (GVBl. LSA S.666) in der derzeit geltenden Fassung sowie § 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal in seiner Sitzung am 23.02.2022 für das Gebiet der Gemeinde Sülzetal folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Begriffsbestimmung	2
§ 2 Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen	3
§ 3 Schutz von öffentlichen Straßen und Anlagen.....	3
§ 4 Ruhestörender Lärm	4
§ 5 Anpflanzungen.....	4
§ 6 Tierhaltung.....	5
§ 7 Offene Feuerstätten im Freien	5
§ 8 Verhalten am Wasser und Eisflächen.....	5
§ 9 Hausnummern	5
§ 10 Veranstaltungen	6
§ 11 Ausnahmen	6
§ 12 Ordnungswidrigkeiten.....	6
§ 13 Sprachliche Gleichstellung	8
§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	8

§ 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Straßen
alle Straßen, Wege (einschl. Rad-, Geh- und Reitwege), Plätze (Märkte, Sportplätze, Parkplätze, Parkstreifen usw.), Fahrbahnen, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- u. Unterführungen, Dämme, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Anlagen (Grün-, Park-, Lärmschutz-, Entwässerungsanlagen usw.) führen oder im Privateigentum stehen.
Zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen.
- b) Fahrbahnen
diejenigen Teile der Straße, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;
- c) Gehwege:
diejenigen Teile der Straße, die dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten die an den Seiten von Straßen entlangführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswegen und Hausdurchgänge;
- d) Radwege:
diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- e) Gemeinsame Rad- und Gehwege:
diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- f) Fahrzeuge:
Kraftfahrzeuge, Schienenfahrzeuge, Fahrzeuge und Maschinen der Forst- und Landwirtschaft, Pferdefuhrwerke, Fahrräder, Fahrzeuganhänger, selbstfahrende Arbeitsmaschinen im Sinne des § 2 Nr. 17 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) v. 03.02.2011 (BGBl. i.S. 139), in der derzeit geltenden Fassung; dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitten, Krankenfahrstühle und Selbstfahrzeuge ohne Motor;
- g) Anlagen:
- alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Plätze, Grün-, Erholungs-, Spielplätze, sofern für diese keine Benutzungssatzung besteht, einschließlich der Fußgängerüberwege, die durch Grünanlagen oder Rasenflächen führen, öffentliche Gärten sowie Ufer;
 - alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen;
 - alle Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten und Brunnen;
 - Anschlagstafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisation-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrs-, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen;
- h) Gewässer:
alle natürlichen stehenden oder fließenden oberirdischen Gewässer im Gemeindegebiet,

die öffentlich zugänglich sind, wie Flüsse, Teiche, Seen oder Gräben, die der Be- und Entwässerung dienen;

- i) Eisflächen:
Eisflächen sind die witterungsbedingt ganz oder teilweise zugefrorenen Oberflächen der Gewässer;
- j) Öffentliche Veranstaltungen
Alle für Jedermann uneingeschränkt oder bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (z. Bsp. Eintrittsgeld) zugänglich gemachten Veranstaltungen zu Darbietungen verschiedenster Art. Eine öffentliche Veranstaltung liegt vor, wenn der teilnehmende Personenkreis nicht abgrenzbar ist und sich die Teilnehmer untereinander oder zum Veranstalter nicht innerlich verbunden fühlen. Dazu zählen Veranstaltungen politischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, kirchlicher, sportlicher, unterhaltender oder wirtschaftlicher Art, sowie Ausstellungen oder Besichtigungen, sofern sie nicht dem Versammlungsrecht unterliegen. Öffentliche Veranstaltungen sind auch Veranstaltungen mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese nicht in der Betriebsart „Diskothek“, „regelmäßige Tanzveranstaltungen“ oder regelmäßige Musikaufführungen“ konzessioniert sind.
- k) Offene Feuer
Jede Feuerstelle, die sich außerhalb eines geschlossenen Brennraums befindet, insbesondere Brauchtumsfeuer oder Osterfeuer.
Offene Feuer sind nicht mobile oder stationäre Grillgeräte und -anlagen sowie Feuerkörbe und Feuerschalen bis zu einer Größe von 1,00 Meter x 1,00 Meter.

§ 2 Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die nach den Umständen eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sowie lose Putz-, Mauer- und Gebäudeteile, Dachziegel unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen, solange sie abfärben, durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht und durch entsprechende Hinweise abgesperrt werden.
- (4) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 3 Schutz von öffentlichen Straßen und Anlagen

Es ist untersagt:

- 1. Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume (deren Äste oder Zweige sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden),

- Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Telekommunikation, Wasser-, Gas- und Elektroenergieversorgung dienen, zu erklettern.
2. Wasserversorgungs- oder Entsorgungseinrichtungen sowie Energieversorgungseinrichtungen zu verstellen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.

§ 4 Ruhestörender Lärm

- (1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV -, der Regelungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit (einschließlich der Erholung) zu beachten:
- a) Sonntagsruhe: Sonn- und Feiertage ganztags
 - b) Nachtruhe: Montag – Samstag in der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr
- (2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören:
1. der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Beton- und Mörtelmischer sowie Pumpen;
 2. der Betrieb motorbetriebener Garten- und Sportplatzpflegegeräte, insbesondere Rasenmähern;
 3. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen;
 4. sowie Befüllen der Glas-Recyclingcontainer;
- (3) Das Verbot nach Absatz 2 gilt nicht:
- a) für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen und
 - b) für Arbeiten landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher, gärtnerischer oder gewerblicher Betriebe und von Behörden, wenn die Arbeiten üblich sind,
- (4) Innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben, abgespielt oder gespielt werden, dass Nachbarn oder andere unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (5) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben oder geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.
- (6) Der Gebrauch von Werksirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werkgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen (einschließlich Probetrieb).

§ 5 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern, Büschen und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen, Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 6 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten und in der Öffentlichkeit so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den Ruhezeiten gemäß § 4 Abs. 1 stören. Die besonderen Belange der Land- und Forstwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung und Pflege beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen oder auf allen öffentlich zugänglichen Orten unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
- (3) Auf Kinderspielplätzen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.
- (4) Personen, die Tiere auf Straßen oder Anlagen führen, haben die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.
- (5) Das Füttern von wildlebenden und herrenlosen Tieren, insbesondere Tauben und Katzen, auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen ist verboten.

§ 7 Offene Feuerstätten im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten.
- (2) Genehmigte Feuer sind dauernd durch eine geeignete Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie vollständig abzulöschen, so dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist.

§ 8 Verhalten am Wasser und Eisflächen

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Gewässer zum Baden oder Waschen zu benutzen.
- (2) Das Betreten von Eisflächen öffentlicher Gewässer im Gemeindegebiet ist verboten.
- (3) Es ist verboten:
 - die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
 - Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren bzw. Eis zu entnehmen.

§ 9 Hausnummern

- (1) Jedes Grundstück, welches baurechtlich zur Bebauung mit Wohn-, Gewerbe- oder sonstigen öffentlichen Gebäuden zugelassen ist oder zugelassen werden kann, erhält eine Hausnummer.
- (2) Der Eigentümer oder Inhaber eigentümergeicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte) ist verpflichtet, bei der Gemeinde Sülzetal die Erteilung einer Hausnummer einzuholen, sofern diese noch nicht von Amts wegen erteilt wurde. Die erteilte Hausnummer ist auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch im Falle der Änderung der Hausnummer, z.B. bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

- (3) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmittle der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, deutlich sichtbar sein.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde Sülzetal unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges anzubringen.
- (5) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Hausnummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.

§ 10 Veranstaltungen

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen möchte, hat diese mindestens 3 Wochen vor Beginn der geplanten Veranstaltung bei der Gemeinde Sülzetal schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind der Name und die Anschrift des Veranstalters, der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit, der Art und der Zweck der Veranstaltung, die Musikart und die Zahl der voraussichtlich zu erwartenden Besuchern anzugeben.
- (2) Andere Rechtsvorschriften, nach denen öffentliche Veranstaltungen angezeigt bzw. genehmigt werden müssen, bleiben unberührt

§ 11 Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag (mit einer Frist von 3 Wochen) genehmigt werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften berührt werden. Die Ausnahmeerlaubnis ergeht in Schriftform und kann mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Absatz 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperren und Aufstellen von Warnzeichen trifft;
 2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt;
 3. § 2 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, solange sie abfärben, nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht bzw. absperrt, obwohl dies möglich wäre;
 4. § 2 Abs. 4 Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in Dunkelheit nicht beleuchtet, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können;

5. § 3 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Telekommunikation, Wasser-, Gas- und Elektroenergieversorgung dienen, erklettert;
6. § 3 Wasserversorgungs- oder -Entsorgungseinrichtungen sowie Energieversorgungseinrichtungen verstellt oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt;
7. § 4 Abs. 1 die Ruhezeiten nicht einhält und entgegen den Festsetzungen zu den Betriebszeiten in der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung betreibt;
8. § 4 Abs. 2 Nr. 1 – 4 Tätigkeiten oder Veranstaltungen durchführt, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören, ohne nach § 3 Abs. 3 privilegiert zu sein;
Nr. 1 motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Beton- und Mörtelmischer sowie Pumpen betätigt;
Nr. 2 motorbetriebener Garten- und Sportplatzpflegegeräte, insbesondere Rasenmäher benutzt;
Nr. 3 Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen ausklopft;
Nr. 4 Glas-Recyclingcontainer befüllt;
9. § 4 Abs. 4 innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt, abspielt oder bespielt, sodass Nachbarn und unbeteiligte Personen gestört werden;
10. § 4 Abs. 5 bei der Benutzung und den Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt. Verboten ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausprobieren oder geräuschvolle Lauflassen von Motoren;
11. § 4 Abs. 6 Werkssirenen und andere akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen (einschließlich Probebetrieb) gebraucht und der Schall außerhalb des Werkgeländes unbeteiligte Personen stört;
12. § 5 Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern, Büschen und Hecken die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen lässt, welche Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigen sowie den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
13. § 6 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Mittags- oder Nachtruhe stören;
14. § 6 Abs. 2 nicht verhindert, dass Tiere auf Straßen oder auf allen öffentlich zugänglichen Orten unbeaufsichtigt umherlaufen sowie Personen oder Tiere anspringen oder anfallen;
15. § 6 Abs. 3 Hunde auf Kinderspielplätzen mitführt;
16. § 6 Abs. 4 die durch das Tier verursachte Verunreinigungen auf Straßen oder in Anlagen nicht unverzüglich und schadlos beseitigt. Geeignete Hilfsmittel nicht auf Verlangen der Verwaltungsvollzugsbeamten vorweisen kann;

17. § 6 Abs. 5 wildelebende und herrenlose Tiere, insbesondere Tauben und Katzen auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen füttert;
 18. § 7 Abs. 1 Oster-, Brauchtums-, Lager- und andere offene Feuer ohne Genehmigung anlegt und unterhält;
 19. § 7 Abs. 2 jedes zugelassene Feuer im Freien nicht dauernd durch eine geeignete Person beaufsichtigt oder vor Verlassen die Feuerstelle nicht vollständig ablöscht, um das Wiederaufleben des Feuers auszuschließen;
 20. § 1 k) Feuerkörbe oder Feuerschalen über einer Größe von 1,00 x 1,00 Meter unterhält und/oder ab einer Waldbrandstufe 4 betreibt oder unterhält;
 21. § 8 Abs. 1 öffentliche Gewässer zum Baden oder Waschen benutzt;
 22. § 8 Abs. 2 Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen betritt;
 23. § 8 Abs. 3 Eisflächen befährt, Löcher in die Eisflächen schlägt oder Eis entnimmt;
 24. § 9 Abs. 2 als Eigentümer oder Inhaber eigentümergeleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte) sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht, nicht entsprechend § 10 Abs. 3 anbringt, oder diese nicht beschafft, nicht unterhält oder nicht erneuert;
 25. § 9 Absatz 3, 4 unzulässige Buchstaben oder Ziffern verwendet oder die alte Hausnummer über einem Jahr neben der neuen Hausnummer belässt;
 26. § 10 Abs. 1 eine öffentliche Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 98 Abs. 2 SOG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden. Die konkrete Höhe bestimmt sich jeweils nach der Schwere des ordnungswidrigen Verhaltens.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Verordnung werden allgemein verwendet, beziehen sich auf alle Geschlechter und gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Sülzetal, 23.02.2022


Jörg Methner
Bürgermeister

